

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

3. April 2024

Neue Verordnung über die Bundesstatistik; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 zur Vernehmlassung des Entwurfs der Verordnung über die Bundesstatistik (Bundesstatistikverordnung, VE-BStatV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Allgemeine Beurteilung

Der Regierungsrat begrüsst grossmehrheitlich den Erlassentwurf. Besonders positiv hervorzuheben ist die gesetzliche Verankerung der Mehrfachnutzung von Daten zur Entlastung der Datenlieferanten sowie die Anpassungen an die technischen Gegebenheiten im Zuge der Digitalisierung und an die neuen Aufgaben des Bundesamts für Statistik (BFS) im Bereich der Datenwissenschaften. Die Kantone und insbesondere die kantonalen Statistikstellen erfüllen zentrale Aufgaben in den Datenerhebungen der Bundesstatistiken. Diese Zusammenarbeit im Statistiksistem Schweiz, die die statistischen Ämter auf kantonaler und kommunaler Ebene umfasst, soll im VE-BStatV gestärkt werden. Vorgeschlagen wird ein eigener Artikel, der die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden als Partner im föderalen Kontext definiert und deren Rollen festhält. Neben den auferlegten Pflichten sollen die Rechte der kantonalen und kommunalen Statistikstellen gestärkt werden, damit die Daten der Bundesstatistiken noch besser für Kantons- und Gemeindestatistiken in Wert gesetzt werden können.

Ebenfalls im Sinne der beabsichtigten Verankerung der Mehrfachnutzung von Daten ist die neu vorgesehene Erhebung von Steuerdaten der natürlichen Personen zu begrüssen. Zudem wird das Potenzial für nationale Statistiken zur wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung erkannt. Als Erhebungsorgan ist das BFS der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vorzuziehen (Lösung 2). Einerseits stellt das BFS das Kompetenzzentrum für die Bearbeitung von Daten dar. Andererseits wird dadurch die Trennung der statistischen Arbeiten von Vollzugs-, Aufsichts- oder Regulierungsaufgaben (vgl. Art. 4 Abs. 2 BStatV) offensichtlich, auch wenn die gesetzlich verankerte Zweckbindung für alle Statistikproduzenten, also auch für statistische Tätigkeiten der ESTV gilt. Da die Steuerdaten unter das in der kantonalen Gesetzgebung verankerte Steuergeheimnis fallen, dürfen diese gemäss Art. 19 BStatV nur in vollständig anonymisierter Form weitergegeben werden. Die Weitergabe des BFS an die ESTV muss in Anhang 2, 08.13 entsprechend präzisiert werden. In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage, ob sich die Steuerdaten aufgrund der sich daraus ergebenden Persönlichkeitsprofile überhaupt vollständig anonymisieren lassen. Zusätzlich zur in

Art. 27 Abs. 3 BStatV vorgesehenen Löschung des Identifikators und personenidentifizierenden Angaben wird gefordert, dass auch die Gemeindeangaben bei der Anonymisierung gelöscht werden.

Weitere Bemerkungen

Kritisch anzumerken ist die Streichung von Art. 9 Abs. 2 der bestehenden Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung), wonach den Statistikstellen der Kantone und Gemeinden Einzeldaten für statistische Arbeiten weitergegeben werden dürfen. Neu sind die Statistikstellen bezüglich der Datenbekanntgabe in Art. 38 Abs. 1 VE-BStatV unter öffentlichen Stellen subsummiert. Dabei wird festgelegt, dass die weitergegebenen Einzeldaten keine personenidentifizierenden Angaben, insbesondere keine AHV-Nummern und Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) von Firmen, enthalten dürfen. Diese Regelung erscheint vor dem Hintergrund von Art. 19 Abs. 2 Bst. a des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR 431.01), der die Weitergabe von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke an Dritte unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, sowie Art. 14a Abs. 2 BStatG und Art. 30 Abs. 2 VE-BStatV, die den Statistikstellen erlauben, eigenständig Daten des BFS zu verknüpfen, zu restriktiv und widersprüchlich.

Art. 153c Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) sieht zudem eine systematische Verwendung der AHV-Nummern zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben vor, womit die AHV-Nummern grundsätzlich als Identifikatoren bei Verknüpfungen verwendet werden dürfen. Entsprechend ist Art. 38 VE-BStatV mit Art. 9 Abs. 2 Statistikerhebungsverordnung zu ergänzen, sodass kantonale und kommunale Statistikstellen Bundesdaten mit Identifikatoren (zum Beispiel AHV-Nummern, UID) erhalten dürfen. Wenn kantonale Stellen in die Erhebung der Daten involviert sind, sollen auch ihnen die strukturierten und harmonisierten Daten zugänglich gemacht werden. Art. 25 Abs. 3 VE-BStatV ist entsprechend zu ergänzen, wobei die Ausnahme, dass Statistikstellen keine weiteren Daten erhalten sollen, wegfallen muss, da ihnen gemäss Art. 38 VE-BStatV die Einzeldaten bekannt gegeben werden (siehe vorangehende Forderung zu Art. 38 VE-BStatV).

In weiteren Punkten wären Präzisierungen und/oder Erweiterungen wünschenswert: In den Erläuterungen zu Art. 26 VE-BStatV sollte auf die Vernichtung der Erhebungs- und Befragungsunterlagen fokussiert werden. In Art. 27 Abs. 1 VE-BStatV bei der Pseudonymisierung und Anonymisierung von aufbereiteten Einzeldaten wird vermisst, wie mit Angaben umgegangen wird, die eine Geolokalisation (zum Beispiel mittels Adressangaben oder Meterkoordinaten) ermöglichen. Des Weiteren wird in Art. 30 Abs. 2 Bst. f VE-BStatV festgelegt, dass die Daten des BFS nur mit Zustimmung dessen an andere Kantone oder Gemeinden weitergegeben werden dürfen. Nach gängiger Lesart ist damit die Weitergabe an Auftragnehmer der öffentlichen Hand inkludiert. Eine Präzisierung, dass die Daten auch an von Kantonen oder Gemeinden beauftragte bevollmächtigte Dritte, inklusive anderen Statistikstellen weitergegeben werden dürfen, wäre dennoch gut.

Die Strukturierung des Anhangs 2 in Anlehnung an das statistische Mehrjahresprogramm des Bundes sowie die eindeutige Verwendung der Begriffe "Befragung" und "Erhebung" tragen zur Übersichtlichkeit bei. Gemäss Art. 27 Abs. 3 VE-BStatV muss die Aufbewahrung von Einzeldaten in nicht anonymisierter Form für Langzeitstatistiken nicht mehr ausgewiesen werden. Obwohl neu die Einzeldaten spätestens nach 100 Jahren anonymisiert werden müssen, könnte durch eine entsprechende Kennzeichnung der Einzeldaten für lange Zeitreihen im Anhang 2 die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit erhöht werden. Zudem wäre wie bis anhin die Führung einer Rubrik zu den Datenlieferanten sinnvoll oder aber eine Präzisierung der Rubrik "Art und Methode" mittels Umbenennung in "Art, Methode und Datenquelle". Durch die Integration der ehemaligen Rubrik "Befragte" in die Rubrik "Art und Methode" lässt sich eine Mitverantwortung der Kantone oder anderer föderaler Ebenen nicht mehr direkt erkennen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich um eine Erhebung aus einem elektronisch geführten Register (zum Beispiel "Infostar" in 01.01 BEVNAT) handelt. Weiter könnte mit der Angabe, für welche Statistik die Daten beschafft werden (zum Beispiel 01.10 Erhebung für die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte), zusätzlich Klarheit geschaffen werden. Insbesondere

bei der neu geplanten Steuerdatenerhebung lässt sich der Zweck der Datenbeschaffung nicht aus den gemachten Angaben erkennen. Im Weiteren wird bei gewissen Stichprobenerhebungen die Stichprobengrösse auf eine fixe Zahl festgelegt, so zum Beispiel auf 200'000 Personen bei 01.05 Strukturerhebung (SE). Aufgrund des Bevölkerungswachstums entspricht dies einem immer kleiner werdenden Prozentsatz der Gesamtbevölkerung. Die Festlegung einer an der Bevölkerungsgrösse dynamisch angepassten Stichprobe ist in Erwägung zu ziehen. Diejenigen Erhebungen, deren Periodizität erhöht und Datentiefe verbreitert werden, wie beispielsweise die Erhebung für die Finanzstatistik der öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen (09.31), bedingen eine umsichtige Planung und effiziente Erhebungsprozesse, zumal die Datenstände bislang meist nicht in standardisierter, statistisch verwertbarer Form vorliegen. Es ist zu prüfen, ob der Wegfall von besonderen Bestimmungen zur Publikation und / oder Weitergabe von Daten (zum Beispiel bei den Nrn. 23 und 58 der Statistikerhebungsverordnung), die Datennutzung einschränkt. Um der Prämisse der Mehrfachnutzung von Daten nachzukommen, ist eine restriktivere Handhabung zu vermeiden, beziehungsweise aufzuheben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- aemterkonsultation@bfs.admin.ch